



Beschlussvorlage Nr. 2017/027

02.02.2017

Federführend: Ordnungsamt
Geraldine Dannecker

Beteiligt: Finanzdezernat

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung zur Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 07.05.2017 im Rahmen des "Gauklerfestes" und am 01.10.2017 anlässlich "Rottenburgs Goldener Oktober"

Beratungsfolge:

Gemeinderat	21.02.2017	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

./.

Beschlussantrag:

Die Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rottenburg am Neckar anlässlich des „Gauklerfestes“ am 07.05.2017 und „Rottenburgs Goldener Oktober“ am 01.10.2017, jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr, wird in der aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Anlagen:

1. Satzung
2. Stellungnahmen der kirchlichen Stellen, Ver.di und IHK
3. Stellungnahmen aus Vorjahren

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Handels- und Gewerbeverein 1856 e.V. Rottenburg am Neckar hat die Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017 beantragt. Im Rahmen des „Gauklerfestes“ am 07.05.2017 und anlässlich „Rottenburgs Goldener Oktober“ am 01.10.2017 sollen zwei verkaufsoffene Sonntage von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Rottenburger Innenstadt stattfinden.

Im Rahmen des „Gauklerfestes“ werden zwölf hochkarätige Künstler die Innenstadt mit künstlerischen Darbietungen bespielen. Des Weiteren werden Musikgruppen den musikalischen Rahmen der Veranstaltung ziehen. Die jährlichen Besucher, weit über die Grenzen der Stadt hinaus, besuchen dieses Fest vorwiegend aufgrund seiner künstlerischen Darstellungen.

Auch bei der Durchführung „Rottenburgs Goldener Oktober“ mit verkaufsoffenem Sonntag stehen der Regionalmarkt und die Präsentation der Ortsteile im Vordergrund. Hierbei handelt es sich um eine Veranstaltung zur Unterstützung regionaler Produkte. Ortschaften und Vereine präsentieren ihre Spezialitäten. Bauernmarkt und Informationsstände finden sich rund um die Zehntscheuer bis zum Metzelpfad. Zusätzliche Unterhaltung bietet das angebotene Kinderprogramm. Begleitend findet in diesem Jahr das Chorfestival Pueri Cantores statt. Geöffnet werden bei beiden verkaufsoffenen Sonntagen nur die an das Festgelände angrenzenden Geschäfte.

2. Rechtsgrundlage

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden. An diesen Tagen dürfen Verkaufsstellen sonntags aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese festgesetzten Tage werden von der Gemeinde durch Festsetzung einer gemeindlichen Satzung oder durch Erlass einer Allgemeinverfügung freigegeben (§ 14 LadÖG). Nach den aktuellen Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Baden- Württemberg und von Städte- und Gemeindetag soll in der Regel eine Satzung erlassen werden.

Die Öffnungszeiten sind festzulegen und dürfen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten. Der verkaufsoffene Sonntag muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen (§ 8 Abs. 2 LadÖG).

Die Entscheidung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage hat, nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Dabei sind die zuständigen kirchlichen Stellen anzuhören (§ 8 Abs. 1 LadÖG); die übrigen Verbände werden zur Ermöglichung sachgerechter Interessenabwägung angehört.

4. Stellungnahme der kirchlichen Stellen

Es wurden das Katholische Dompfarramt St. Martin, die Kirchengemeinde St. Moriz sowie die Evangelische Kirchengemeinde Rottenburg angehört.

Die Evangelische Kirchengemeinde, Pfarrer Jürgen Huber, hat auf die bereits in der Vergangenheit abgegebene Stellungnahme verwiesen. Es wurde erneut an die in der Vergangenheit getroffene Zusage der Stadt Rottenburg erinnert, die Fluchtwege und Zufahrten für Rettungswagen zur Kirche während der Veranstaltungen freizuhalten.(Anlage 2)

Dompfarrer Harald Kiebler hat ebenfalls sowohl für die Kirchengemeinde St. Moriz als auch für das Katholische Dompfarramt St. Martin auf die Stellungnahmen in der Vergangenheit verwiesen (Anlage 3). Herr Kiebler bittet jedoch darum, dass die Sonntagsgottesdienste im Dom St. Martin durch die verkaufsoffenen Sonntage und den damit einhergehenden Lärm nicht gestört werden (Anlage 2).

5. Stellungnahme Ver.di

Ver.di hat auf die Anhörung zu den geplanten Veranstaltungen auf die aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf verkaufsoffene Sonntag hingewiesen (Anlage 2). Ver.di stellt die Zulässigkeit der geplanten verkaufsoffenen Sonntage in Frage und widerspricht der Festsetzung, aufgrund der Auffassung, dass die geplanten Termine nicht mehr Besucher anziehen als der verkaufsoffene Sonntag alleine. Diese Auffassung wird von der Stadt Rottenburg am Neckar jedoch nicht geteilt, da insbesondere das künstlerische Programm beim „Gauklerfest“ und der Regionalmarkt mit Nachhaltigkeitsaspekten bei „Rottenburgs Goldener Oktober“ im Vordergrund stehen.

6. Stellungnahme IHK

Die IHK Reutlingen hat die Veranstaltung von verkaufsoffenen Sonntagen in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2016 grundsätzlich befürwortet. Zusätzlich wurde auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für das Abhalten Verkaufsoffener Sonntag hingewiesen (Anlage 2).

7. Ermessenabwägung

Bei der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist eine Ermessensabwägung zwischen der Schutzfunktion des Sonntags und dem Interesse an der Zulassung einer Ausnahme nach § 8 LadÖG vorzunehmen.

Die Schutzfunktion des Sonntags besteht in der Funktion als Tag der Arbeitsruhe und hat zudem auch eine starke kirchliche Bedeutung. Dem entgegen steht die Bedeutung für den örtlichen Einzelhandel. Dieser steht in Konkurrenz zu den umliegenden Städten und dem Onlinehandel.

Die verkaufsoffenen Sonntage werden in Rücksicht auf die kirchlichen Gottesdienste festgesetzt und finden erst nach den Hauptgottesdiensten statt. Es handelt sich bei den Terminen 07.05.2017 und 01.10.2017 auch nicht um besonders geschützte Sonntage nach § 8 Abs. 3 LadÖG. Die geöffneten Geschäfte werden nur in unmittelbarer Umgebung zum Festbereich, somit auch nur in der Kernstadt, geöffnet haben und werden anlassbezogen durchgeführt. Des Weiteren befinden sich die Öffnungszeiten ebenfalls im rechtlich vorgegeben Rahmen.

Ausgehend von den aufgeführten Gründen ist es angemessen, dem Einzelhandel durch Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen bei diesen überregional bekannten Festen/Märkten die Möglichkeit des Sonntagseinkaufs an zwei Sonntagen im Jahr als Ergänzung zu ermöglichen.

Unter Abwägung der verschiedenen Positionen ist es daher angemessen und verhältnismäßig, die zwei beantragten verkaufsoffenen Sonntage zuzulassen.

7. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragten verkaufsoffenen Sonntage am 07.05.2017 und 01.10.2017 wie im Beschlussantrag festzusetzen.